



Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

**Ausgabe Nr. 35|2025
veröffentlicht am: 19.12.2025**

Inhalt:

• Einladung zur 18. Sitzung des Stadtrates am 12.01.2026	Seite 1
• Informationen zu den öffentlichen Sitzungen im Jahr 2026	Seite 2
• Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2025	Seite 3
• Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 08.12.2025	Seite 5
• Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf	Seite 5
• Öffentlichen Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequelle“	Seite 5
• Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf	Seite 7
• Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Ebersbach-Neugersdorf	Seite 8

Ortsübliche Bekanntmachung

E I N L A D U N G
zur 18. Sitzung des Stadtrates
am Montag, 12.01.2026, 18:30 Uhr
im Stadtsaal des Verwaltungsgebäudes, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
2. Angelegenheiten Bau/ Stadtentwicklung/ Liegenschaften
- 2.1 Sachstandsinformation zum Projekt Turnhalle Andert-Oberschule
3. Kommunale Beteiligungen
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung zum Widerruf und zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der kommunalen Unternehmen EWU / SWO / SGS
3. Informationen
4. Anfragen Einwohner
5. Anfragen Stadträte

Ebersbach-Neugersdorf, 19.12.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Weitere Informationen: <https://ratsinfo.ebersbach-neugersdorf.de>

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Informationen zu den öffentlichen Sitzungen im Jahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschloss in seiner Sitzung am 03.11.2025 gemäß § 36 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung folgende Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2026:

Termine Stadtrat 2026

- Montag, 12.01.2026
- Montag, 26.01.2026
- Montag, 23.02.2026
- Montag, 23.03.2026
- Montag, 27.04.2026
- Montag, 18.05.2026
- Montag, 22.06.2026
- Montag, 31.08.2026
- Montag, 28.09.2026
- Montag, 26.10.2026
- Montag, 23.11.2026
- Montag, 14.12.2026

Termine Hauptausschuss 2026

- Montag, 02.02.2026
- Montag, 02.03.2026
- Montag, 30.03.2026
- Montag, 04.05.2026
- Montag, 01.06.2026
- Montag, 17.08.2026
- Montag, 07.09.2026
- Montag, 05.10.2026
- Montag, 02.11.2026
- Montag, 30.11.2026

Termine Betriebsausschuss 2026

- Donnerstag, 19.03.2026
- Donnerstag, 11.06.2026
- Donnerstag, 10.09.2026
- Donnerstag, 05.11.2026

Die aktuelle Tagesordnung und die Uhrzeit entnehmen Sie bitte eine Woche vor Sitzungstermin im elektronischen Amtsblatt [elektronisches Amtsblatt | Stadt Ebersbach-Neugersdorf](#) sowie unter dem Ratsinfosystem [Ratsinfosystem - SD.NET RIM 4](#)

Steffen Ain, Bürgermeister

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

► **Beschlüsse der 17. Sitzung Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 01.12.2025**

2025/111

7. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die 7. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/112

Festlegung des Selbstkostenfestpreises für die Betriebsführung der SOWAG mbH im Rahmen der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen" im Doppelhaushalt 2025-2026 für das Jahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bestätigt auf der Grundlage des Wirtschaftsplans für das Jahr 2026 den Selbstkostenfestpreis für die Betriebsführung der SOWAG mbH in Höhe von 1.396.800,62 € brutto (1.173.782,03 € netto).

Die Kalkulation des Selbstkostenfestpreises enthält alle zum Zeitpunkt der Planung erkennbaren Risiken. Auch im Jahr 2026 wird das Prinzip der Verantwortung für die Kosteneinhaltung durch die Betriebsführerin verbunden mit der regelmäßigen Berichterstattung in den Quartalsberichten in bewährter Form fortgeführt.

Über ggf. notwendige Erhöhungen des Selbstkostenfestpreises gemäß § 8 Abs. 4 ist im Stadtrat zu entscheiden.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/116

Beratung und Beschlussfassung zur Widmung der kommunalen Beteiligungsanteile an der SachsenEnergie AG zugunsten des BgA „Bäder Ebersbach und Neugersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt, die Widmung der kommunalen Beteiligungsanteile an der SachsenEnergie AG als gewillkürtes Betriebsvermögen des BgA „Bäder Ebersbach und Neugersdorf“ wird für die Haushaltsjahr 2026 bis 2028 verlängert. Der Beschluss des Stadtrats Nr. 2024/17 vom 05.02.2024 zur anteiligen Widmung von Geschäftsanteilen an der KBO wird aufgehoben.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/117

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die 1. Änderung der Spielplatzsatzung vom 04.06.2024. Ergänzt wird die Änderung des Verzeichnisses: der Spielplatz am Volksbad im OT Neugersdorf ist nur während der Öffnungszeiten des Bades geöffnet.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

2025/119

**Anpassung der Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung für die Stadtbibliothek gem.
HSK 2025 – 2029**

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die angepasste Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung der Stadtbibliothek gem. HSK 2025 – 2029 mit Wirkung ab 01.03.2026.

14 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

2025/118

**Beratung und Beschlussfassung zur Einstellung von außerplanmäßigen Mitteln in den
Haushalt 2025 zum Erwerb der Solaranlage auf dem Dach der Jahn- Grundschule**

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt, die Einstellung von außerplanmäßigen Mittel in den Haushalt 2025 in Höhe von 53.000,00 EUR (Brutto) zum Erwerb der Solaranlage mit Batteriespeicher am Standort der Jahn-Grundschule.

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

2025/121

**Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf der Flurstücke 2293/103 und 2293/113 der
Gemarkung Ebersbach im Gewerbegebiet "Rumburger Straße"**

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt den Verkauf der Flurstücke 2293/103 mit einer Fläche von 5.686m² und 2293/113 mit einer Fläche von 8.201m² der Gemarkung Ebersbach mit einer Gesamtgröße von 13.887 m² an die Firma Kranotec GmbH, zum Kaufpreis von 152.757EUR (entspricht 11,00 EUR/m²) zzgl. Nebenkosten. Im Grundstückskaufvertrag ist ferner eine Investitionsverpflichtung bis Ende 2028 zu vereinbaren.

Auflagen und Bedingungen:

Der Erwerber übernimmt folgende mit dem Kauf in Zusammenhang stehende Kosten und Verpflichtungen:

- Notar- und Umschreibungskosten
- Vermessungskosten
- Bauverpflichtung bis 31.12.2028
- Rücktritt der Veräußerin bei nicht fristgerechter Zahlung des Kaufpreises, Nichteinhaltung der Bauverpflichtung einschließlich Frist, ganz oder teilweise Veräußerung der Flurstücke ohne Zustimmung der Veräußerin.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/123

**Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das
Vorhaben Sanierung/Neubau Turnhalle an der Andert-Oberschule der Stadt Ebersbach-
Neugersdorf“**

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bevollmächtigt den Bürgermeister zur Erstellung der Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren für das Vorhaben Sanierung/Neubau Turnhalle Andert-Oberschule. Die Teilnahme an diesem Interessenbekundungsverfahren für das genannte Vorhaben wird gebilligt.

Einstimmig, mit 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

► **Beschlüsse des Hauptausschusses vom 08.12.2025 der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

2025/127

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Der Hauptausschuss der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Annahme der Geldspende mit der laufenden Nummer G 04/2025.

Einstimmig, mit 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2025/128

Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Wappen der ehemaligen Städte Ebersbach/ Sachsen und Neugersdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Genehmigung zur Nutzung der Stadtwappen der ehemaligen Städte Ebersbach/ Sachsen und Neugersdorf durch die Kontaktgruppe „Kulturpfad“ im Drehpunkt, Hauptstraße 25 im OT Ebersbach.

Einstimmig, mit 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

► **Beschlüsse § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

2025/131

Beschlussfassung zur Vergabe von Holzeinschlagsarbeiten 2026 im Kommunalwald Ebersbach-Neugersdorf

Der Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf beschließt die Vergabe der ausgeschriebenen Holzeinschlagsarbeiten für das Jahr 2026 im Kommunalwald Ebersbach-Neugersdorf an die Firma „Forst-, Holz- und Landschaftspflegeservice Robert Klauke“, Wiesenweg 3, 02906 Hohendubrau, OT Dauban zum angebotenen Bruttopreis von 11.900,00 €.

Öffentliche Bekanntmachung

**7. Änderungssatzung zur
Verwaltungskostensatzung (VerwKostS)
des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“**

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 01.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung der

**Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück	118,05 €
7.3.1	Abnahme bei offener Baugrube	111,03 €
7.3.2	Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kanalkamera	137,78 €
7.3.3	Abnahme von dezentralen Grundstückentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Einstellung des Kunden in die Datenbank	142,80 €/Anlage
7.3.4	- entfällt -	
7.15	Sonderablesung der Wasserzähler (einschl. Abrechnung), auf Verlangen des Gebührenschuldners	79,73 €/Wasserzähler
7.16.1	Sonderrechnung mit besonderem Aufwand in der Gebührenberechnung durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung	30,70 €/Abrechnung
7.16.2	Nachdruck Gebührenbescheid	7,08 €/Abrechnung
7.16.3	- entfällt -	
7.18	Kosten für eine Probenahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	152,32 €

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 02.12.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Spielplatzsatzung) vom 04.06.2024

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erlässt auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), folgende 1. Änderung der Spielplatzsatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Geändert wird die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Spielplatzsatzung) veröffentlicht im „Spreequellboten“ Nr. 08/2024 wie folgt:

1. § 3 wird wie folgt ergänzt:

- „12. das Tragen von Helmen oder Schlüsselbändern vor der Nutzung der Spielgeräte (Strangulationsgefahr),
- 13. die Nutzung der Spielgeräte bei Regen, Gewitter sowie Dunkelheit,
- 14. das Urinieren oder Verrichten der Notdurft auf dem Spielplatzgelände,
- 15. Abgrabungen oder vergleichbare Eingriffe in die Spielflächen, da die Spielplätze keine Sandspielflächen enthalten.

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Mitgebrachte Spielzeuge oder sonstige Gegenstände sind nach der Nutzung wieder zu entfernen“

2. § 3 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

„[...], insbesondere PKWs, E-Scooter und ähnliche Kraftfahrzeuge, [...]“

3. § 3 Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:

„[...] sonstigen berauschenenden Mitteln, Tabakwaren und E-Zigaretten, [...]“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„[...] 12. entgegen § 3 Nr. 12 Helme oder Schlüsselbänder bei der Nutzung der Spielgeräte trägt,
13. entgegen § 3 Nr. 13 die Spielgeräte bei Regen, Gewitter oder Dunkelheit benutzt,
14. entgegen § 3 Nr. 14 auf dem Spielplatzgelände uriniert oder die Notdurft verrichtet,
15. entgegen § 3 Nr. 15 Abgrabungen oder vergleichbare Eingriffe in die Spielflächen tätigt, [...]“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Unter dem Punkt „OT Neugersdorf“ Anstrich „Spielplatz im Volksbad“ wird innerhalb der Klammer das Wort „außerhalb“ in „während“ geändert.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Spielplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 02.12.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBL. S.285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom

**Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Sie ist offener Treffpunkt für Bürger, Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Die Stadtbibliothek wird als nachgeordnete Einrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf geführt.
- (2) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen und die bereitgestellten Medien zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Entgelte gemäß der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek ist als Anlage fester Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Mit der Entgeltordnung werden die Benutzungsentgelte, Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte sowie entstehende Kosten bei Verlusten und Beschädigungen für die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf verbindlich festgelegt.
- (4) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und auf Flyern in der Stadtbibliothek sowie auf der Homepage bekannt gegeben.
- (5) Im Sinne dieser Benutzungsordnung bezeichnet der Begriff „Nutzende“ alle natürlichen und juristischen Personen, die die Einrichtung ganz oder teilweise nutzen.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung in Textform erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlich bestätigten Dokuments (z.B. Pass) in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung. Alternativ kann die Anmeldung auf der Homepage in Textform erfolgen, eine Ausweiskopie ist hochzuladen.
- (2) Nutzende bestätigen mit der Anmeldung die Richtigkeit und Vollständigkeit der persönlichen Angaben und erkennen die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf sowie die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung an. Gleichzeitig erteilen sie damit die Einwilligung, die erforderlichen Angaben zur Person elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.
- (3) Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung einer/s Sorgeberechtigten unter Angabe der Personendaten in Textform erforderlich. Die/der Sorgeberechtigte erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie/er verpflichtet sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

- (4) Mit der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis mit einer Benutzernummer ausgestellt. Die Gültigkeit des Ausweises richtet sich nach dem entrichteten Benutzungsentgelt. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen.
- (5) Nach Anmeldung wird für die Nutzenden ein Passwort für die Inanspruchnahme aller digitalen Angebote der Stadtbibliothek angelegt.
- (6) Änderungen persönlicher Daten und der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtbibliothek stellt bei Verlust oder Diebstahl kostenpflichtig einen Ersatzausweis aus.
- (7) Einrichtungen und Kooperationspartner, die das Lesen und die Medienkompetenz aller Generationen fördern, nutzen die Stadtbibliothek nach entsprechender Anmeldung für diesen Zweck kostenlos.

§ 3 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Nutzenden und die Sorgeberechtigten erteilen hierzu bei der Anmeldung die Einwilligung in Textform. Die Datennutzung erfolgt auf Grundlage des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG §§ 4, 12 und 13) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag des Nutzenden kann das Bibliothekskonto gelöscht werden. Nicht genutzte Bibliothekskonten werden durch die Stadtbibliothek 3 Jahre nach der letzten Aktivität zum Jahresende automatisch gelöscht, vorausgesetzt dass keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbibliothek offen sind.

§ 4 Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzung von Medien der Stadtbibliothek erfolgt in den Bibliotheksräumen, durch Ausleihe außer Haus oder über die entsprechenden Internetplattformen. Medien, die nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen (Präsenzbestand), sind entsprechend gekennzeichnet. Insbesondere regionale und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
- (2) Für die Ausleihe von Medien außer Haus, die Nutzung der digitalen Angebote sowie der Internet-PCs und des WLANs in der Einrichtung ist ein eigener gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Dem Nutzenden wird mittels Ausleihquittung das Rückgabedatum in Textform

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

- (4) bekanntgegeben. Es kann am Selbstverbucher optional an die hinterlegte E-Mail-Adresse versandt oder über den Online-Katalog abgerufen werden. Eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist ist eine zusätzliche Serviceleistung ohne Gewähr.
- (5) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind auf der Homepage <https://bibliothek.ebersbach-neugersdorf.de/> einsehbar und auf Informationsblättern der Stadtbibliothek nachzulesen, die in der Stadtbibliothek ausliegen.
- (6) Die Leihfrist kann auf Antrag des Nutzenden vor Ablauf (im Online-Katalog, persönlich zu den Öffnungszeiten, telefonisch oder per Mail) maximal 5-mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entliehene / vorbestellte Medium fristgemäß zurückzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entliehene Medien zurückfordern.
- (7) Die Zahl der gleichzeitig entliehenen Medien ist auf 50 beschränkt.
- (8) Bei der Ausleihe von Filmen und Konsolenspielen sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (9) Entliehene Medien können in der Einrichtung oder im Online-Katalog vorbestellt werden. Vorbestellte Medien stehen 4 Wochen nach Benachrichtigung zur Abholung bereit. Werden die vorbestellten Medien innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt, gehen diese in den allgemeinen Bestand zurück. Nicht im Bibliotheksbestand vorhandene Medien, die vom Nutzenden benötigt werden, können entgeltpflichtig im Rahmen des Fernleihverkehrs beschafft werden.
- (10) Es können keine Erwachsenenmedien auf Nutzerkonten von Kindern ausgeliehen werden.

§ 5 Bedingungen für die Internetbenutzung

- (1) Voraussetzung für die kostenlose Nutzung der Internetarbeitsplätze ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten in Textform.
- (2) Die Nutzung wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen und bei großer Nachfrage zeitlich begrenzt. Die Stadtbibliothek bietet die Nutzung des Internets im Rahmen der aktuell technischen Möglichkeiten an.
- (3) Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Der Aufruf von Internetseiten sowie die Nutzung und Übermittlung von Daten mit pornografischen, gesetzeswidrig, gewaltverherrlichenden oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten ist untersagt. Die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet, die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien und Werken ist untersagt.

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

- (4) Jeder Verstoß hiergegen wird entsprechend rechtlich verfolgt. Bei Zuwiderhandlung werden den Nutzenden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Nutzende stellen die Stadt Ebersbach-Neugersdorf vollumfänglich bei einer Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf frei. Bei Missachtung oder Verletzung der Nutzungsbedingungen erfolgt ein Ausschluss von der Benutzung des Internets durch die Stadtbibliothek.

§ 6 Pflichten der Nutzenden

- (1) Nutzende sind verpflichtet, Medien und die Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Alle Medien sind vor Verlassen der Stadtbibliothek unaufgefordert zu verbuchen / verbuchen zu lassen.
- (2) Entstandene Schäden sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (3) Bei grober Beschädigung oder Verlust haben Nutzende für Ersatz zu sorgen, einschließlich der Aufwendungen, die für eine Einarbeitung notwendig sind.
- (4) Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 7 Leihfristüberschreitung und Mahnung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgemäß zurückzugeben. Der Stadtbibliothek obliegt keine Verpflichtung auf das Ende der Leihfrist hinzuweisen. Nutzende haben sich selbstständig über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind durch die Nutzenden die angefallenen Versäumnisentgelte zu zahlen, unabhängig davon, ob eine elektronische Benachrichtigung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist oder eine entgeltpflichtige Erinnerung nach dem Ende der Leihfrist erfolgt ist.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Bei minderjährigen Nutzenden wird die/der Sorgeberechtigte gemahnt, welche/r bei Anmeldung die Zustimmung zur Anerkennung der Benutzungsordnung erteilt hat.
- (4) Bis zur vollständigen Rückgabe der angemahnten Medien bzw. der vollständigen Begleichung der Versäumnisentgelte werden die Nutzenden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.
- (5) Erfolgt die Medienrückgabe trotz Mahnung nicht, werden rückständige Entgelte, Kosten für Medienerersatz, deren Beschaffung und Einarbeitung sowie Auslagen im Mahnverfahren in

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Rechnung gestellt.

- (6) Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung gilt als Diebstahl und wird entsprechend geahndet. Es erfolgt eine Strafanzeige.

§ 8 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) In der Stadtbibliothek haben die Nutzenden aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung anderer beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände oder Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenztiere) ist untersagt.
- (3) Nutzende akzeptieren die in der Einrichtung öffentlich ausgehängte Hausordnung und verpflichten sich, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, das Hausrecht in der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf auszuüben.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung kann das Personal Hausverbot erteilen. Nutzende, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößen, werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Hard- und Software, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die Nutzenden aus deren Gebrauch entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die Nutzenden durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.
- (4) Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen übernimmt die Stadtbibliothek grundsätzlich keine Aufsichtspflicht nach § 832 Abs. 2 BGB. Die Stadtbibliothek haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Stadtbibliothek teilnehmen.

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

- (5) Nutzende sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts beim Umgang mit entliehenen oder bereitgestellten Medien sowie an den Internet-PCs einzuhalten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und entstandenen Verpflichtungen zwischen Nutzenden und Internetdienstleistern. Nutzende stellen die Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung frei.
- (6) Nutzende haften für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl und Verlust des Benutzerausweises, sofern der Verlust nicht unverzüglich angezeigt wird. Der Nutzende haftet für alle Schäden, die bis zum Eingang der Verlustmeldung entstehen.
- (7) Bei einem Familienausweis haften alle eingetragenen geschäftsfähigen Nutzenden als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Ebersbach-Neugersdorf tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung ab dem 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf“ vom 04.05.2021 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 02.12.2026

Steffen Ain, Bürgermeister

Anlage

Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelt für 12 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	30,00 €
Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 €
Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)	45,00 €

Benutzungsentgelt für 6 Monate

natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	16,50 €
Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahrs	9,00 €
Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes mit gleicher Wohnanschrift)	24,00 €

Benutzungsentgelt für 1 Monat

5,00 €

**Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Bestellungen im Leihverkehr

Entgelt pro Fernleihe 5,00 €

Säumnisentgelt für Überschreitung der Ausleihfristen

für alle Medien / pro Medieneinheit und pro Öffnungstag
ab 4. Tag nach Rückgabetermin 0,50 €

Erinnerung / Mahnung

Einmalige Erinnerung am 1. Öffnungstag nach Rückgabetermin
per Brief (per E-Mail kostenfrei) 1,00 € zzgl. Porto
Mahnung am 6. Öffnungstag nach Rückgabetermin 5,00 € zzgl. Porto

Ersatzausweis

3,00 €

Bearbeitungsentgelt (pro Medium)

Bearbeitungsentgelt bei Medienerersatz 2,50 €

Außerschulische Projektangebote

Entgelt pro Kind 2,00 – 5,00 €
(je nach Aufwand)

Ausdrucke an Internetarbeitsplätzen

pro Seite DIN A4 s/w 0,20 €

Schließfächer

Bei Nichtrückgabe oder Verlust des Schlüssels für die Schließfächer bzw. bei mutwilliger Beschädigung wird ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“
der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Impressum Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
www.ebersbach-neugersdorf.de/Amtsblatt

Redaktion: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Büro Stadtrat
Telefon: 03586 763 108
Mail: stadtrat@ebersbach-neugersdorf.de